

Beschlussvorlage	Geschäftsbereich	Stadtentwicklung, Bauen, Verkehr, Umwelt
	Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 106 - Umweltschutz
	Bearbeiter/in	Dirk Mücher
	Telefon (0202)	563 5542
	Fax (0202)	563 8049
	E-Mail	dirk.muecher@stadt.wuppertal.de
	Datum:	01.10.2012
	Drucks.-Nr.:	VO/0547/12 öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
06.11.2012	Bezirksvertretung Oberbarmen	Empfehlung/Anhörung
07.11.2012	Bezirksvertretung Elberfeld	Empfehlung/Anhörung
08.11.2012	Bezirksvertretung Uellendahl-Katernberg	Empfehlung/Anhörung
13.11.2012	Bezirksvertretung Barmen	Empfehlung/Anhörung
14.11.2012	Bezirksvertretung Elberfeld-West	Empfehlung/Anhörung
14.11.2012	Bezirksvertretung Vohwinkel	Empfehlung/Anhörung
20.11.2012	Bezirksvertretung Langerfeld-Beyenburg	Empfehlung/Anhörung
27.11.2012	Ausschuss für Umwelt	Empfehlung/Anhörung
12.12.2012	Hauptausschuss	Empfehlung/Anhörung
17.12.2012	Rat der Stadt Wuppertal	Entscheidung
Landschaftsplanverfahren - Landschaftsplan Wuppertal-Nord Offenlegungsbeschuß		

Grund der Vorlage

Behandlung der Bedenken und Anregungen aus der frühzeitigen Bürgerbeteiligung gem. § 27 b LG NRW und der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (TÖB) gem. § 27 a LG NRW.

Beschlussvorschlag

1. Den Beschlussvorschlägen der Verwaltung zur Behandlung der Bedenken und Anregungen aus der frühzeitigen Bürgerbeteiligung und aus der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Nachbarstädte wird zugestimmt.
2. Die erneute Aufstellung aufgrund eines erweiterten Geltungsbereichs im Rahmen des 1. Änderungsverfahrens des Landschaftsplanes für den nördlichen, unbesiedelten Bereich des Stadtgebietes wird gemäß § 11 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz BNatSchG in Verbindung mit § 27 Abs. 1 Landschaftsgesetz LG NRW beschlossen.
3. Die öffentliche Auslegung des geänderten Landschaftsplanes Wuppertal-Nord – Entwicklungskarte, Festsetzungskarte und Textteil – wird beschlossen.

Die öffentliche Auslegung wird im Anschluss an den Beschluss des Rates durchgeführt.
Unterschrift

Meyer

Begründung

Nachdem der Rat der Stadt am 29.03.2004 den Landschaftsplan Wuppertal-Nord als Satzung beschlossen hatte, wurde der Landschaftsplan der Bezirksregierung Düsseldorf zur Genehmigung vorgelegt. Die Genehmigung des Landschaftsplanes erfolgte am 30.09.2004 unter Auflagen. Diesen Auflagen ist der Rat der Stadt Wuppertal am 20.12.2004 beigetreten. Der Landschaftsplan Nord konnte am 29.03.2005 öffentlich bekannt gemacht werden und somit Rechtskraft erlangen.

Zu 1. Frühzeitige Beteiligung

Im Sommer 2006 wurde die frühzeitige Beteiligung der Bürger im Rahmen zweier Veranstaltungen im Verwaltungshaus Neumarktstraße und im Rathaus Barmen durchgeführt. Darüber hinaus erfolgten Informationsveranstaltungen zu den geplanten Änderungen für die Umweltverbände, die Landwirte und für den Beirat für Landwirtschaft und Ernährung. Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange erfolgte in Form einer CD-Rom mit den beabsichtigten Änderungen. Bei diesen Informationen zeichnete sich schon ab, dass es keine so schwerwiegenden Bedenken bei den Betroffenen, wie bei dem Verfahren zur ersten Rechtskraft des Landschaftsplanes Wuppertal-Nord gab.

Zu 2. Geltungsbereich

Das Plangebiet wird begrenzt durch die Stadtgrenzen der Städte Schwelm, Sprockhövel, Hattingen (Ennepe-Ruhr-Kreis), Velbert, Wülfrath und Haan (Kreis Mettmann) und erfasst die Bereiche östlich der B 51 im Bereich des Naturschutzgebietes "Im Hölken", nördlich der Linderhauser Straße." bis zur Siedlung "Erlenrode", nördlich der A 46 und östlich der A 1, den Raum Nächstebreck, den Nordpark, beidseitig der "Herzkamper Straße" und nördlich des Westfalenweges, den Ortsteil Dönberg umschließend, südlich des Westfalenweges im Bereich des "Mirker Hain" bis zur "Eschenbeck", nördlich des Siedlungsbereiches "Am Elisabethheim" und "Triebelsheide", westlich des "Eckbusches" und des Bayer-Forschungszentrums, nördlich und teilweise südlich der "Pahlkestraße.", die Abgrabungsflächen westlich der B 224 n im Verlauf der B 224 und B 7, südlich der Ortslage Schöller bis zum Naturschutzgebiet "Krutscheid" und westlich des Gewerbegebietes "Simonshöfchen".

- Die Bereiche nördlich August-Bebel-Straße / Hansastrasse
- Die Nordbahntrasse im Bereich Tesche/Lüntenbeck – Eskesberg/Dorp

Die Erweiterungen des Geltungsbereiches sind nicht zwingend mit einer flächendeckenden Festsetzung (Landschaftsschutzgebiet / Naturschutzgebiet) versehen.

Es wurden auch Kleingartenflächen in den Geltungsbereich aufgenommen, die an den bisherigen Geltungsbereich angrenzten, da die Aufnahme dieser Flächen auch eine Forderung der Bezirksregierung aus früheren Verfahren war; hier wurde jedoch kein Landschaftsschutzgebiet festgesetzt.

Zu 3. Änderung von Festsetzungen und Darstellungen

3. Änderung des Textteils

Aufgrund der Laufzeit des Landschaftsplanes Wuppertal-Nord wurde der Grundlagenteil im Jahre 2011 überarbeitet und aktualisiert.

Zum 1. März 2010 wurde das neue Bundesnaturschutzgesetz rechtskräftig. Es gilt unmittelbar auch für die Landschaftsplanung der Länder. Daher musste der Landschaftsplan Wuppertal-Nord an die neue Gesetzesgrundlage angepasst werden. Gesetzliche Regelungen

des Landschaftsgesetzes NRW, die über die Regelungen des Bundesnaturschutzgesetzes hinausgehen, bleiben zum Teil weiterhin Grundlage des Landschaftsplans.

Im Festsetzungsteil wurde zum Einen die Entwicklungsziele weiter differenziert, hier vor allem das Entwicklungsziel 1 – Erhaltung - und das Entwicklungsziel 6 – temporäre Erhaltung. Zum Anderen wurden die Festsetzungen zu den Schutzgebieten neu strukturiert. Voran gestellt wurden zunächst die erlaubten Handlungen in den einzelnen Schutzgebieten, danach folgen die nutzerorientiert geordneten Verbote.

Die Verbotsinhalte bleiben hinter dem vom Land vorgegebenen Musterverbotskatalog für Schutzgebiete zurück

3.1 Naturschutzgebiete

Für die Naturschutzgebiete sind die im Regierungsbezirk Düsseldorf üblichen Verbote vorgesehen:

Bauverbot; Werbeanlagenverbot; Veranstaltungsverbot; das Verbot Abfälle zu lagern, gewässerverschmutzende Stoffe einzuleiten; das Betreten von Flächen außerhalb von Wegen, das Reiten abseits von Wegen, das Befahren und das Abstellen von Fahrzeugen außerhalb von Wegen; das Feuermachen; Einrichtungen für den Schieß-, Luft- und Wassersport und für den Modellsport anzulegen den -sport zu betreiben, sowie Motorflugmodelle oder Leichtflugzeuge über dem Gebiet zu betreiben; Hunde unangeleint mitzuführen; Gewässer anzulegen; Pflanzen zu schädigen, Tiere oder Pflanzen einzubringen, auszusetzen oder anzusiedeln; wildlebenden Tieren nachzustellen, sie fangen oder sie zu töten; Silagemieten außerhalb von Hofräumen anzulegen; Brachflächen und Grünland umzubrechen; die Wiederaufforstung mit nicht gebietsheimischen Baum- und Straucharten, Kahlschläge im Bereich von Laubholz- und Mischwaldbeständen durchzuführen und grundsätzlich die Anlage von Weihnachtsbaum- Schmuckreisig-, Baumschul-, sowie Sonderkulturen.

Grundsätzlich ist in den Natur- und Landschaftsschutzgebieten die ordnungsgemäße Land- und Forstwirtschaft, die ordnungsgemäße Jagd, die ordnungsgemäße Fischerei und sonstige bei Inkrafttreten des Landschaftsplanes rechtmäßig ausgeübte Bewirtschaftung/Nutzung in bisheriger Art und Umfang zulässig.

3.2 Landschaftsschutzgebiete

In Landschaftsschutzgebieten dürfen auch Flächen außerhalb von Wegen betreten werden (wenn nicht andere Regularien dagegen sprechen). Außerhalb von Wegen müssen Hunde angeleint sein, während sie sich auf Wegen im Einwirkungsbereich der Aufsichtsperson befinden müssen.

Im Landschaftsschutzgebiet ist es verboten, Dauergrünland innerhalb von erosionsgefährdeten Hängen, Überschwemmungsgebieten und auf Standorten mit hohem Grundwasserstand umzubrechen sowie in Wiesentälern oder auf anderen für das Landschaftsbild und den Naturhaushalt bedeutsamen Flächen Erstaufforstungen und die Anlage von Weihnachtsbaum-, Schmuckreisig oder Baumschul-, sowie Sonderkulturen vorzunehmen.

Im Landschaftsschutzgebiet ist der Modellsport nicht allgemein verboten, aber der Betrieb von Motorflugmodellen und Leichtflugzeugen. Dieses Verbot ist auch in den vergleichbaren Landschaftsplänen der benachbarten Städte und Kreise aufgenommen. Begründet wird dieses Verbot auch durch die Rechtsprechung, die feststellt, dass das Steigenlassen von Motorflugmodellen nicht vom allgemeinen Betretungsrecht in der freien Landschaft umfasst wird.

3.3 Landschaftsschutzgebiete mit besonderen Festsetzungen

Eine der o.g. Auflagen der Bezirksregierung bestand darin, für die Flächen, die mit der Schutzkategorie „Landschaftsschutzgebiet mit besonderer Festsetzung“ festgesetzt sind, eine rechtskonforme Schutzkategorie gem. Landschaftsgesetz NRW zu wählen. Die Neufestsetzung der Flächen erfolgte unter Berücksichtigung der landwirtschaftlichen

Nutzung.

Hierzu hat der Ausschuss für Umwelt in seiner Sitzung am 01.02.05 beschlossen, dass das Änderungsverfahren mit dem Ziel zu führen ist, dass keine Hofstellen im Naturschutzgebiet liegen und diese Flächen möglichst die Schutzfestsetzung als „Landschaftsschutzgebiet“ erhalten.

Übersicht der zu ändernden geschützten Flächen

27 Flächen mit einer Gesamtläche von ca. 320 ha sind derzeit im Landschaftsplan Wuppertal-Nord als „Landschaftsschutzgebiet mit besonderen Festsetzungen“ (LbF) festgesetzt, im Rahmen des Änderungsverfahrens werden davon

ca. 184 ha als Landschaftsschutzgebiet

- Krutscheidter Bachtal
- Eigenbachtal
- Jungmannshofer und Steingeshofer Siepen
- Mühlenbach
- Obenrohleder
- Offenlandkomplex südlich vom Ötersbach
- Ibach Einzugsgebiet
- Buchenwald Hohenholz - zum Lohbusch

ca. 86 ha als geschützter Landschaftsbestandteil

- Obst-/Bauerngarten/Kleine Lindenallee ehem. Zollstation Schöllersheide
- Holthäuser Bachtal
- Brucher Bachtal
- Waldbereich Triebelsheide
- Quellbereiche des Krähenberger Baches
- Asbrucher Bachtal
- Galgenbusch
- Obstwiese Schmetzes Heidacker
- Siepen nördlich Brunnenhäuschen
- Königssiepen
- Schellenbeck
- Mählersbeck
- Obere Junkersbeck
- Kämpersbusch und oberes Erlenroder Bachtal

ca. 50 ha als Naturschutzgebiet (NSG) festgesetzt

- Steinberger Bachtal
- Quellbereiche von Brucher Bach und Jagdhausbach
- Unterlauf des Schevenhofer Baches (Erweiterung Wolfgang.Mueller@wald-und-holz.nrw.de NSG Hardenberger Bachtal)
- Bachtal um den Buchenmischwaldkomplex Grüental (Erweiterung NSG Hardenberger Bachtal)
- Kattenbreuken (Erweiterung des NSG Junkersbeck).

Die Festsetzungen der geschützten Landschaftsbestandteile beschränken sich auf Kernbereiche ehemaliger Landschaftsschutzgebiete mit besonderen Festsetzungen. Die Restflächen werden als allgemeines Landschaftsschutzgebiet festgesetzt.

3.4 Eskesberg

Die Bezirksregierung hatte in der Genehmigungsverfügung gefordert, dass nach Abschluss des Verfahrens zur 33. Regionalplan (GEP 99) – Änderung (Eskesberg) die Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplans Wuppertal-Nord in einem Änderungsverfahren an

die aktuellen Darstellungen des GEP anzupassen sind. Dies wurde im Beitrittsbeschluss zugesagt.

Die Wald- und Grünlandflächen nördlich der ehemaligen Deponieflächen werden entsprechend der Darstellung im Regionalplan (Bereich zum Schutz der Natur) als Naturschutzgebiet (41ha) festgesetzt. Ausgenommen von dieser Festsetzung bleiben die ebenfalls im Regionalplan als Bereich zum Schutz der Natur dargestellten Ackerflächen.

3.5 Kalksteinabbaugebiet Dornap

Der Bezirksregierung wurde zugesagt, dass die aus dem Geltungsbereich des Landschaftsplans Wuppertal-Nord ausgegrenzten Bereiche der Kalksteinabbaugebiete im ersten Änderungsverfahren wieder in den Geltungsbereich einbezogen werden. Diese Flächen sind entsprechend den Aussagen im Regionalplan als Landschaftsschutzgebiet oder Naturschutzgebiet festgesetzt.

Als neues Naturschutzgebiet wurde das Naturschutzgebiet „Knäppersteich“ (13 ha) festgesetzt. Der Regionalplan stellt für diesen Bereich explizit einen „Bereich zum Schutz der Natur“ dar- mit Arten der roten Liste. Die im Regionalplan als „Bereiche zum Schutz der Natur“ dargestellten Haldenbereiche werden im Rahmen dieser Landschaftsplanänderung nicht berücksichtigt, da die Halde Hahnenfurth noch im Rahmen der planfestgestellten Regiobahntrasse umgebaut wird, die Halden Voßbeck und Schickenberg haben noch nicht die Reife für ein Naturschutzgebiet erlangt und die Halde Osterholz ist im Flächennutzungsplan der Stadt Wuppertal als Vorrangfläche für die Windenergienutzung dargestellt. Hier würde eine Naturschutzfestsetzung die Umsetzung dieser Darstellung verhindern. Für derzeitige oder zukünftige Betriebsflächen wurde auf eine Festsetzung verzichtet. Es wurde für die Kalksteinabbauflächen das Entwicklungsziel 3 „Wiederherstellung“ in den Landschaftsplan aufgenommen.

Das Entwicklungsziel „Wiederherstellung“ wird für die Flächen im Kalksteinabbaugebiet Dornap dargestellt, die im Geltungsbereich des Landschaftsplanes Wuppertal-Nord liegen und für die nur teilweise Schutzfestsetzungen vorgesehen sind. Es handelt sich hierbei um Flächen, die noch abgebaut werden oder für die im Rahmen der Abbauplanung noch Veränderungen vorgesehen sind.

Nach Beendigung des Kalkabbaus sind die Flächen mit dem Entwicklungsziel 3 entsprechend der Planfeststellung und den Abbau- und Rekultivierungsplänen wiederherzustellen.

Neben den Zielen des Kalksteinabbaus wurde auch die Änderung des Regionalplanes zur Verlängerung-Ost der Regiobahn berücksichtigt.

3.6 Hofstellenkataster

Am 20.12.2004 hat der Rat der Stadt im Rahmen des Beitrittsbeschlusses beschlossen, dass das zwischen der Landwirtschaftskammer, dem Rheinischen Landwirtschaftsverband und dem Oberbürgermeister der Stadt Wuppertal als untere Landschaftsbehörde abgestimmte Hofstellenkataster Gegenstand des Landschaftsplanes wird. Dies führt zur Darstellung eines weiteren Entwicklungszieles, Nr. 7 - „Entwicklungsfläche für die Landwirtschaft“.

Aufgrund der Inflexibilität eines Landschaftsplans wurde nun darauf verzichtet, diese „Entwicklungsflächen für die Landwirtschaft“ im jetzt vorliegenden Entwurf darzustellen. Das Hofstellenkataster soll parallel zum Landschaftsplan gepflegt und bei Bedarf geändert werden. Diese Vorgehensweise wurde im Vorfeld mit der Landwirtschaft abgestimmt.

3.7 Naturdenkmale:

Neben den bereits im früheren Verfahren festgesetzten Naturdenkmalen werden im 1. Änderungsverfahren sechs neue Naturdenkmale festgesetzt. Es handelt sich hierbei ausschließlich um geologische Naturdenkmale. Dies sind im Einzelnen:

- Böschung der Ladestraße zum Güterbahnhof Dornap-Hahnenfurt
- Höhlengebiet Möddinghofe
- Felswand nördlich Unterer Dorrenberg
- Dolinenfläche Bramdelle
- Nordrand der ehem. Tongrube Uhlenbruch
- Grundhöckerrelief an der Nordböschung der Bahntrasse westlich des Dorper Tunnels

Zusätzlich zu den bereits im Landschaftsplan festgesetzten botanischen Naturdenkmälern werden keine weiteren festgesetzt. Neue zu schützende Bäume u.a. aus den Bürgermeldungen im Jahre 2006 liegen im nördlichen Bereich des Stadtgebietes im bauplanerischen Innenbereich, also außerhalb des Geltungsbereiches des Landschaftsplanes. Hier erfolgte der Schutz durch eine ordnungsbehördliche Verordnung.

3.8 Landschaftsschutzverordnung

Im Rahmen der Änderung des Landschaftsplans Wuppertal-Nord werden in diesem Bereich die letzten Restflächen der alten, nach dem Reichsnaturschutzgesetz erlassenen Landschaftsschutzverordnung von 1975 aufgehoben. Da diese sich auch auf Flächen erstreckte, für die zukünftig kein Landschaftsschutz festgesetzt werden soll, wurden hierzu Flächen in den Geltungsbereich des Landschaftsplans aufgenommen, jedoch ohne Landschaftsschutzfestsetzung.

3.9 Handlungsprogramm Gewerbeflächen

In dem vom Rat der Stadt beschlossenen „Handlungsprogramm Gewerbeflächen“ sind auch Flächen als sog. „neue Potentiale“ dargestellt, die im Geltungsbereich des Landschaftsplanes Wuppertal-Nord liegen. Diese potentiellen Gewerbebauflächen sind weder im Flächennutzungsplan noch im Regionalplan dargestellt und finden daher in den Darstellungen des Landschaftsplanes Wuppertal-Nord eigentlich keine Berücksichtigung. Um aber dennoch die Möglichkeit zu schaffen, dass diese Flächen bei einer späteren Darstellung im Regionalplan oder sogar Flächennutzungsplan den Darstellungen des Landschaftsplanes nicht entgegenstehen, wird für folgende vier Flächen das Entwicklungsziel 6.2 „temporäre Erhaltung“ dargestellt.

Dies sind im Einzelnen:

- Westlich Bahnstraße/Buntenbeck
- Wittener Straße östl./ Windhövel
- Blumenroth westlich
- Nächstbrecker Straße /Am Karthausbusch

3.10 Neue Entwicklungsziele 1.1 und 1.2

Mit dem neuen Entwicklungsziel 1.1 „Erhaltung und Entwicklung von öffentlichen Grün-, Park- oder sonstigen Freiflächen unter besonderer Berücksichtigung der Biotop- und Klimafunktion im innerstädtischen Verbund“ werden vor allem die Flächen dargestellt, die nicht Bestandteil der freien Landschaft und daher auch nicht als Landschaftsschutzgebiet festgesetzt sind. Hier werden vor allem Kleingartenanlagen, kleinere Parkanlagen und sonstige Grünflächen dargestellt, die aber o.g. Funktionen erfüllen.

Mit dem neuen Entwicklungsziel 1.2 „Erhaltung und Entwicklung der Nordbahntrasse für den nicht motorisierten Verkehr unter Beibehaltung und Verbesserung der Biotopverbundfunktionen“ werden die Teile der Nordbahntrasse dargestellt, die im Geltungsbereich des Landschaftsplans Wuppertal-Nord liegen, und den Übergang von der besiedelten Fläche zur freien Landschaft darstellen.

Anlagen

1. Behandlung der Bedenken und Anregungen
2. Textteil mit Grundlagen und Erläuterungen
3. Festsetzungskarten

Anlagen

1. Behandlung der Bedenken und Anregungen
2. Textteil mit Grundlagen und Erläuterungen
3. Festsetzungskarten
4. Entwicklungskarten

Demografie-Check

a) Ergebnis des Demografie-Checks

- | | |
|---|--------------|
| Ziel 1 – Stadtstrukturen anpassen | +/0/- |
| Ziel 2 – Wanderungsbilanz verbessern | +/0/- |
| Ziel 3 – gesellschaftliche Teilhabe ermöglichen | +/0/- |

b) Erläuterungen zum Demografie-Check